



23.06.2010

Kleine Anfrage

Unserer Fraktion wurde mehrfach berichtet, dass die verschiedenen Abteilungen der städtischen ARGE jeweils bestimmte „Sanktionsquoten“ gegenüber ALG II BezieherInnen zu erfüllen haben. Werden diese nicht erfüllt, werden sie von der ARGE-Leitung angemahnt.

Wir fragen den Magistrat:

1. Was ist unter den genannten „Sanktionsquoten“ genau zu verstehen?
2. Wer bestimmt deren Zielvorgabe?
3. Welche „Sanktionsquote“ soll aktuell von den MitarbeiterInnen in den Abteilungen der ARGE erfüllt werden? Unterscheiden diese sich zwischen den Abteilungen?
4. Hält der Magistrat das Mittel von festgesetzten „Sanktionsquoten“ für eine probate Methode bei einer nachhaltigen Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen?
5. Wie viele Sanktionen wurden gegen ALG II BezieherInnen seit 2005 – heute jährlich verhängt (Statistik)?
6. Bei wie vielen Jugendlichen wurde nach der ersten Sanktion eine vollständige Leistungseinstellung verfügt?
7. Unterstützt die ARGE oder der städtische Sozialdienst Jugendliche nach einer vollständigen, sanktionsbedingten Einstellung der Leistungen?
8. Wie viele Jugendliche sind nach Erkenntnissen des Magistrats aufgrund einer vollständigen Leistungseinstellung bisher obdachlos geworden?
9. Teilt der Magistrat die Intention des Gesetzgebers, gegen ALG II BezieherInnen unter 25 Jahren besonders harte Sanktionen anzuwenden?

Karl-Heinz Böck
Fraktionsvorsitzender

Verena Hoppe